

Zusammenfassung:

22. Juni 1793: Dem Gouvernements-Marschall v. Patkul wird mitgeteilt, dass die „erste Einrichtung“ des Stiftes Johann Diedrichstein zu Finn von den erwählten Stifftsvätern (C. G. Rennenkampff-Wack und J. G. Brevern) bezüglich der Stiftsstatuten aufs gewissenhafteste geprüft werden soll.

Dabei stellt sich heraus, dass bestimmte Verwaltungsfragen noch einmal geklärt werden müssen. Da sich die Stifftsväter laut Statuten dafür nicht in der Lage sehen, bitten sie darum, einige Herren aus der Ritterschaft (Ritterschaftshauptmann und weise Männer des Landes) zu Rate ziehen zu dürfen.

25. Juni 1790: Die oben genannten Stifftsväter, denen die Verwaltung dieser Anstalt aufgetragen ist, teilen dem Gouvernements-Marschall mit, dass das „gemeinschaftlich errichtete Stift Johann Diedrichstein zu Finn, bloß zum Besten der Töchter des estländischen Adels bestimmt ist, so ist diese wohlthätige Anstalt gewissermaßen als ein Eigenthum der ganzen Ritterschaft zu betrachten“.

Sr. Hochwohlgebohrn

Dem Herrn Gouvernements Marschall von Patkull.

HochWohlgeborener Herr Gouvernements Marschall!

Die bevorstehende uns als erwählten Stifftsvätern obliegende erste Einrichtung des Stiftes Johann Diedrichstein zu Finn, hat es uns zur Pflicht gemacht die von der Wohlseeligen Generalin von Rennenkampff, als Mit-Stifterin, festgesetzten Stifft Statuten, wegen der bey dieser ersten Einrichtung zu bestimmenden Fälle aufs gewissenhafteste zu Rathe zu ziehen. Bey dieser Nachforschung hat sich ergeben, daß diese Statuten zwar das bestimmen, was bey einmahl schon vollendeter Einrichtung beobachtet, und nach welchen Grundsätzen das bereits eingerichtete Stift verwaltet werden soll, dagegen aber mehrere bloß die erstere Einrichtung betreffende Fragen aus selbigen sich auf keine Weise befriedigend bestimmen lassen. Diese zweyfelhaften Fälle allein zu entscheiden tragen wir billiges Bedenken, und glauben, daß jetzt der Fall eintritt, in welchem die Stifftsväter durch die Schluß-Verordnung der Statuten angewiesen werden, den Herrn Ritterschafts-Hauptmann und ein paar weise Männer des Landes zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des Nöthigen zu erbitten. In wichtiger es für die gute Einrichtung dieser so wohlthätigen Anstalt ist, daß diese uns zweifelhaft scheinender Fall aufs beste entschieden werde, um so mehr glauben wir uns veranlaßt in diesem speciellen Falle die Männer die wir uns zur [...] bey diesen Entscheidungen erbitten müssen, nicht selbst bestimmen zu dürfen; und glauben, daß eine für die Nachkommenschaft der ganzen Ritterschaft bestimmten Anstalt beläuft, nicht sicherer gehen zu können, als wenn wir die Erneuerung dieser Männer dießmahl den gesamten Repraesentanten des Adels anheim stellen. Wir ersuchen daher Ew. Hochwohlgebohrn diese unsere Bedenklichkeit dem resp. Ritterschaftlichen Ausschuß vorzulegen und selbige in unserem Nahmen zu bitten, einige Männer zu denominiren, um in Gesellschaft von Ew. Hochwohlgebohren mit uns zusammen zu treten, die von uns vorzulegenden dubia zu erörtern und gemeinschaftlich entscheiden zu helfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung verharren wir Ew. Hochwohlgebohrn gehorsame Diener.

Reval, den 22. Juny 1793

C. G. Rennenkampff Stifftsvater.

J. G. Brevern Stifftsvater.

HochWohlgeborener Herr Gouvernements Marschall,

Da das von dem Wohlseeligen General-Lieutenant von Rennenkampff und seiner Gemahlin gemeinschaftlich errichtete Stift Johann Diedrichsstein zu Finn, bloß zum Besten der Töchter des ehstländischen Adels bestimmt ist, so ist diese wohlthätige Anstalt gewissermaßen als ein Eigenthum der ganzen Ritterschaft zu betrachten. Die Stiftsväter, denen die Verwaltung dieser Anstalt aufgetragen ist, halten sich daher verpflichtet, Ew. Hochwohlgebohren, dem als Gouvernements Marschalle die Bewahrung der Gerechsamkeit der Ritterschaft obliegt, Nachricht von dem Mobilar-Vermögen des Stiftes zu ertheilen.

Aus der hierbey folgenden dieserhalb angefertigten Liste (fehlt im ritterschaftlichen Archiv. Martens) werden dieselben ersuchen, wie das von der wohlseeligen Generalin von Rennenkampff durch ein specielltes Vermächtniß, dessen Abschrift in der Ritterschaft Canzeley befindlich, dem Stifte ausgesetzte Inventarium von denen zur Theilung versammelt gewesenen resp. Erben, theils in natura abgegeben, theils an Geld und zu welchen Preisen vergütet worden. Da von verschiedenen Artikeln mehr abgegeben, als das Vermächtniß bestimmt, auch verschiedene gar nicht benannt gewesene Sachen gleichfalls zurück gelassen worden, so stellen wir es Ihrer Beprüfung anheim, in wie fern einige mangelnde Stücke als compensirt zu betrachten, so wie wir es völlig Ihrem Ermessen überlassen, zu bestimmen, in wie ferne die für fehlende Sachen vergüteten Preise so wie die ganze Abgabe des Inventarii als Hinreichend zu betrachten sey. Wird selbiges von Ew. Hochwohlgebohren von der Ritterschaft als vollgültig acceptirt, so ersuchen wir Sie, uns diese Liste unter der Canzeley producirt zurückzusenden, und diese acceptation zu melden, um diese beyden nothwendigen Stücke dem Stiftsarchive einverleiben zu können.

Zugleich sehen wir uns veranlaßt Ew. Hochwohlgeborn dasjenige Protocoll zu communiciren, so von den resp. Erben bey Ihrer Theilung geführt, und wovon eine Abschrift uns zugestellt worden. Dieses Protocoll, das ein Hauptdocument für die Zukunft seyn soll, und das wir daher Sub producto zu retraditione ersuchen, enthält in Ansehung des Entschlusses der Erben, die Vermächtnisse der Erbverlassern zu respectiren und ihren Willen zu erfüllen keine so unbedingte Ausdrücke, als die Sache zu erfordern scheint, harmonirt also nicht mit demjenigen Protocolle, so Ew. Hochwohlgebohren über die Abgabe des Stiftes aufnehmen lassen. Wir halten uns verpflichtet, Ihnen dieses anzuzeigen und es Ihrer Beprüfung zu überlassen, ob dieselben hierbey glauben, acquiescion (Gleichheit) zu kennen, überzeugt, daß Ew. Hochwohlgebohren hierin die schwersten und für das Wohl des Stiftes angemessensten Maaßregeln ergreifen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung sind wir Ew. Hochwohlgebohren ergebenster Diener

J. G. Brevern Stiftsvater.

C. G. Rennenkampff Stiftsvater.

Reval, den 25. Juny 1793